ZBB 2007, 309

InsO §§ 50, 51, 55, 170

Zum Widerruf der Einziehungsbefugnis des Zedenten bei Globalzession

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 06.12.2006 – 23 U 149/05, WM 2007, 1178

Leitsatz:

Für den Fortfall der zugunsten der Schuldnerin aufgrund einer Globalzession bestehenden Einziehungsermächtigung ist zu verlangen, dass der Sicherungszessionar von seinem Recht zum Widerruf Gebrauch macht. Ohne einen Widerruf verliert der Zedent die ihm eingeräumte Befugnis, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, nicht ohne Weiteres, wenn er in eine finanzielle Krise gerät, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird und die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet wird. Erst mit Eröffnung des Verfahrens entfällt die Einziehungsermächtigung von selbst.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG